

Landesbezirk Göhrsen Gemarkung Göhrsen

Kreis Regen Katasteramt Regen 99

Eigentümer Edel, Rudolf, Gehlshausen

Gebäudesteuerrolle: Nr. 162 Grundsteuermutterrolle: Artikel 195 Grundbuch: Band 2 Blatt 55

Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung: Karlshaus, Villa Seestern

Nummer der Parzelle	Flächeninhalt		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Räume und Hausgärten	Jährlicher Nutzungswert		Steuerstufe	Jahresbetrag der veranlagten Gebäudesteuer	
	a	qm		W der Wohnräume usw M	G der gewerblichen Räume M		zu 4 u 5 M Pf	zu 2 u 3 M Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	

1	162	9 44	a. Einfamilienhaus		6	1			1 25
	71								
	850		b. Logierheim mit	1150		25	42 15		
	71								
	868	3 78	Veranda						
	71								
	908	2 37	Wiese mit						
	71		Gärtchen						
				1150	6		42 15		1 20

Gesamtsumme am 9. März 1926 1056 46 20

Wichtig: Einheitswertfestsetzung mit Nutzungswert und Grundsteuer

Preuss. Katasteramt

Regen



L. F. ...

Erich Treptow

Abschrift

14. April 1953

Rechtsanwalt und Notar
Stralsund - Sarnowstraße 7
Fernruf 3089
Bankkonto: Kreis- u. Stadtpostamt
Stralsund - Nr. 2001

An das Kreisgericht

Geschäftsstelle für Strafsachen

Bützow

In der Strafsache

gegen den Kaufmann Hilard Schmidt
aus Göhren/Rg. Karl Marx-Strasse

Da. 197/53

lege ich hiermit namens und in Vollmacht des Angeklagten Hilard Schmidt gegen das Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts in Bützow vom 8. April 1953 das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

ein und rüge die Verletzung materiellen und formellen Rechts (Falschanwendung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO und § 28a StPO) und beantrage,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und zu nochmaliger Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Begründung:

Laut Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts in Bützow vom 8.4.53 wurde der Angeklagte wegen Wirtschaftsverbrechens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der WStVO zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Nach den Urteilsgründen und vor allem nach dem Akteninhalt und der Beweisaufnahme ist diese Verurteilung wegen Verbrechens keineswegs gerechtfertigt. Der Angeklagte war Geschäftsführer in der Pension seiner Ehefrau und gibt unumwunden zu, daß er im Jahre 1952 für ca. 426,- DM Fische ohne Bezugsberechtigung aufgekauft hat. Das Gericht hätte jedoch beachten müssen, daß er mit dem FDGB für Urlaubser einen Vertrag abgeschlossen hatte und als Vertragspartner einen bestimmten täglich Verpflegungssatz pro Kopf erhielt. Die Fische, die er zusätzlich aufkaufte, hat er in geringen Mengen, ohne den Pensionspreis zu erhöhen, zusätzlich an seine Gäste abgegeben. Wenn das Gericht I. Instanz hierin im Sinne des § 1 der WStVO ein verbrecherisches Verhalten sieht, so muß diese Ansicht rechtsirrtümlich sein. Sogar Kontrollen der Vertragspartner waren darüber erfreut, daß es der Angeklagte von sich aus möglich machte, noch zusätzlich diese Lebensmittel von sich aus zu besorgen. M.E. kann lediglich in der Handlungsweise des Angeklagten ein Vergehen nach § 4 Abs. 1 der WStVO gesehen werden. Das weitere

E. Treptow

wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, dass er im Hotel Deutsches Haus in Göhren 45 kg Zucker unberechtigter Weise zurückgehalten hat. Der Angeklagte behauptete unwiderlegt in der Hauptverhandlung, daß er krankheitshalber auswärts gewesen ist und während dieser Zeit das Vertragsverhältnis mit dem FDGB gekündigt wurde. Nach seiner Rückkehr wäre er der Meinung gewesen, daß die Meldung über den Restbestand des Zuckers erstattet worden sei. Er selbst ist sogar der Ansicht, daß der Restbestand nur 15-20 kg betragen könnte, da er eine siebenköpfige Familie habe und der Privatzucker ebenfalls in diesen 45 kg enthalten sei. Jedenfalls hätte das Gericht diese Feststellungen beweiskräftig zu Lasten des Angeklagten treffen können und müssen. Da dies nicht geschehen ist, liegt eine Verletzung des § 280 StPO Ziff. 1 vor. Ebenfalls ist unter diesen Voraussetzungen die Rüge der Falschanwendung des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO berechtigt, denn unter diesen Voraussetzungen kann von einem Verbrechen im Sinne des vorgenannten § nicht gesprochen werden, sondern das Gericht hatte lediglich zu prüfen, rechtlich und tatsächlich, ob evtl. eine Bestrafung aus § 6 der WStVO in Frage kommt, weil zuständigen Wirtschaftsstellen eine ordnungsgemäße Meldung von Überbeständen nicht erstattet wurde. Unter diesen Voraussetzungen ist dann ebenfalls wie vorstehend in Bezug auf die Fische ausgeführt, eine Zuchthausstrafe nicht angebracht und gerechtfertigt. Des weiteren wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er ca. 10 Ztr. Futterkorn (Gemenge) aufgekauft habe zur Verfütterung an seine Schweine. Diese Handlungsweise ist weder nach dem Akteninhalt, Sitzungsprotokoll und dem Ergebnis der Beweisaufnahme bewiesen, denn unwiderlegt hat der Angeklagte behauptet, daß dies seine Frau getan hatte. Dies kann ihm also garnicht zur Last gelegt werden. Das Berufungsgericht wird also feststellen müssen, daß im vorliegenden Falle lediglich eine Bestrafung nach den §§ 4 und 6 der WStVO erfolgen kann und eine entehrende Zuchthausstrafe entfallen muß.

Ich beantrage,

meinem vorstehend gestellten Antrage stattzugeben und den Angeklagten zur Berufungsverhandlung zu laden.

gez. Treptow
Rechtsanwalt

E. Treptow

Abschrift!

Ps. 197/53
Nds. 16/35

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen den am 14.12.192-3 in Merbelsrod geborenen Kaufmann Hilard Herbert Helmuth Schmidt, wohnhaft in Göhren a. Rg., Karl Marx-Str., z. Zt. VPHA Bützow-Dreibergen, wegen wirtschaftsverbrechens

wird die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts Bützow vom 8.4.1953 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt.

Die weitere Untersuchungshaft wird angerechnet.

Gründe:

Die Berufung ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nach einstimmiger Auffassung des Berufungssenats offensichtlich unbegründet.

Die Rüge, dass der festgestellte Sachverhalt die Anwendung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO nicht rechtfertige, weil bei den infragekommenden Mengen weder die Durchführung der Wirtschaftsplanung noch die Versorgung der Bevölkerung gefährdet gewesen sei und daher nur ein minder schwerer Fall im Sinne des § 1 Abs. 2 bzw. ein Vergehen gem. § 4 der WStVO vorliege, geht fehl.

Das Oberste Gericht hat in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass für die Feststellung, ob ein Normalfall des § 1 WStVO vorliegt, es allein auf die objektive Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung ankommt und dass subjektive Momente für die Entscheidung dieser Frage nicht herangezogen werden können, unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Situation zur Zeit der Begehung kann die von dem Angeklagten begangene Handlung keinesfalls als geringfügig angesehen werden, ebensowenig ist sie als ein Vergehen im Sinne des § 4 WStVO zu werten.

Die von der Vorinstanz getroffene Entscheidung ist daher richtig und ohne Rechtsirrtum getroffen worden.

Für die Feststellung der Schuld war eine weitere Aufklärung nicht erforderlich.

Da sich auch das Strafmaß unter Berücksichtigung aller persönlichen und sachlichen Umstände ebenfalls im Rahmen der Freiheitsstrafe für derartige Fälle hält, ergeben sich für den Senat keine Umstände, die geeignet gewesen wären, das Strafmaß herabzusetzen. Auch sonst ergab das Urteil der Vorinstanz keinen Anlass zu Beanstandungen. Der Berufung musste nach alledem daher der Erfolg versagt bleiben und diese gem. § 284 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 358 StPO.

Bützow, den 21. April 1953
Bezirksgericht Schwerin
II. a. Berufungssenat

gez. Leskowski

gez. Biederman

gez. Simmes.

E. Tappert

"Aktion Rose"

16.2.1953 - Haussuchung 8.⁰⁰ - 18.⁰⁰ Uhr - Verhaftung

Wilhelm-Piek-Heim: Köpke, Falk und Tochter, Stadion und Frau,
Klingels, Dähn

Sellin: dto. und Buchholz u. Schädlich

Bergen: dto. und Voß, Hellwig, Franz aus Bergen

Grüne Minna: Köpke, Falk, Schädlich

Bützow Ze. 8/II : Sarkander, Jäger

Rostock: 3 Wochen mit Hermann Fromme

Bützow Ze. 24/III: allein, 14 Tage

Ze. 1/II : Lockenvitz, Gromoll, Nachtigall, Erke, Ebel

Ze. 15/17

III: Strüve, Jahnke, Nachtigall

Ze. 26/I : Hellwig, Jahnke, Nachtigall

Ze. 20/I : Harder, Schult, Koehn

Ze. 24/II: Harder, ? Heringsdorf, Kurt ? a. Kühlungsborn

Hauptgeb. Arndt, (Müller a. Rambin) Kurt ? a. "

21.7.1953 Entlassung

E. Sifun Jr